

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Remigius



als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) des
Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Suitbertus
Düsseldorf-Kaiserswerth

Erstellt von Birgit Romich

in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
den Kindern und dem Elternrat der Kita St. Remigius



Inhalt

1. Einleitung	5
2. Allgemeine Definition von Gewalt	5
3. Gesetzliche Grundlagen	6
4. Leitbild	6
5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	6
5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	6
5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	6
5.1.2. Präventionsfachkraft	7
5.1.3. Kinderschutzbeauftragte (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a)	7
5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren	7
5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation	7
5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis	7
5.2.3. Selbstauskunftserklärung	7
5.2.4. Präventionsschulung	8
5.2.5. Verhaltenskodex	8
5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten	13
5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	13
5.3. Einarbeitung und Qualifizierung	13
5.3.1. Einarbeitungskonzept	13
5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision	14
5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung	14
5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	14
5.4. Beschwerdemanagement	14
5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	14
5.4.2. Externe Beschwerdestelle	14
5.5. Qualitätsmanagement	14
5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	14
5.6. Vernetzung und Transparenz	15
5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung	15
5.6.2. Externe Beratungsstellen	15
6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	15
6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	15
6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen	16
6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	16



6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	16
6.2.1.	Kinderrechte.....	16
6.2.2.	Partizipation.....	17
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten.....	17
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	17
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern.....	17
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung.....	18
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern.....	18
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft.....	18
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern.....	18
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung.....	18
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	18
7.1.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	18
7.2.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	19
7.3.	Aufgaben der Mitarbeitenden.....	19
7.4.	Aufgaben der Leitung.....	20
7.5.	Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte.....	20
7.5.1.	Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	20
7.5.2.	Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:.....	20
7.6.	Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII.....	21
7.6.1.	Grundprinzipien der Prüfung.....	22
7.6.2.	Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen.....	22
7.6.3.	Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung.....	24
8.	Nachhaltige Aufarbeitung.....	24
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern.....	24
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	24
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern.....	24
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	24
8.5.	Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung.....	24
8.6.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	27
8.7.	Reflexion des Interventionsprozesses.....	27



9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	27
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung.....	27
9.2.	Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf.....	28
9.3.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten.....	29
9.4.	Datenschutz.....	29
9.4.1.	Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.....	29
9.4.1.1.	<i>Grundsätze der Datenverarbeitung</i>	30
9.4.1.2.	<i>Folgende Daten dürfen verarbeitet werden</i>	30
9.4.1.3.	<i>Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden</i>	30
9.4.1.4.	<i>Datenweitergabe an Behörden</i>	30
9.4.1.5.	<i>Dokumentation und Aufbewahrung</i>	30
9.4.1.6.	<i>Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)</i>	31
9.5.	Musterdokumente und Tools.....	31
9.6.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	31
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	31
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	31
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche.....	31
10.3.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren.....	31
11.	Anlagen.....	32
11.1.	Adressen und Ansprechpartner.....	32
11.2.	Verhaltenskodex.....	33
11.3.	Selbstauskunftserklärung.....	34
11.4.	Zuständigkeiten DiCV.....	35
11.5.	Dokumentationsbogen DiCV.....	37
11.6.	Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV.....	43
11.7.	Dokumentation der Hilfemaßnahme.....	50
11.7.1.	Ausgangsdaten.....	50
11.7.2.	Interner Informationsfluss.....	52
11.7.3.	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	53
11.7.4.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten.....	54



1. Einleitung

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Remigius hat 58 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in 3 Gruppen und liegt im Düsseldorfer Norden in Düsseldorf-Wittlaer. Wir betreuen Kinder im Alter von 1. bis zum 6. Lebensjahr.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das SK der Kindertageseinrichtung St. Remigius ist Teil des ISK des Seelsorgebereichs Angerland/ Kaiserswerth und wurde erarbeitet auf Basis von PräVO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Kindern, Eltern und Verwaltungsleitung.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – sowie Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. **Sexualisierte Gewalt** umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita



3. Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialgesetzbuch (§ 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020, Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022.

4. Leitbild

„Lasset die Kinder zu mir kommen!“ Dieser Ausspruch unseres Herrn Jesus Christus ist uns als katholische Kindertageseinrichtung besonders wichtig. Wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde. Jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt. Wir orientieren uns vor allem am christlichen Weltbild. So glauben wir, dass jeder Mensch als einmaliges Geschöpf Gottes von ihm gewollt und geliebt ist. Dies ist für uns Aufforderung und Anspruch, der Individualität eines jeden Kindes gerecht zu werden: ob es groß oder klein, Junge oder Mädchen, hell- oder dunkelhäutig ist, ob es schnell laufen kann, besser malt oder nicht gut hört. Durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit.

Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen.

Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können. Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit (z.B. wöchentliche Kinderkonferenz, von den Kindern gewählte Vertrauens-Erzieher/Erzieherin), indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden. Wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander.

Unsere Kindertageseinrichtung ist Teil des Seelsorgebereichs und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinde.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes.

Die Einrichtungsleitung ist für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information sowie Meldung an den Träger verantwortlich.

Kommunikationsstruktur wie folgt: regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/Verwaltungsleitung und Kita-Leitung) und auf direkten Wegen bei dringlichen Angelegenheiten.

Auf der Homepage des kath. Kirchengemeindeverbandes sowie auf der Homepage unserer Kindertagesstätten ist das Schutzkonzept veröffentlicht.



5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkräfte sind:

für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Frau Birgit Schentek (01520 1649152)

für die ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband **N.N.**

Diese Personen sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahme geschult sowie rezertifiziert.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen und allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen des Kirchengemeindeverbandes
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.1.3. Kinderschutzbeauftragte (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a)

Im Pfarrverband Angerland/Kaiserswerth ist die Kinderschutzbeauftragte Frau Birgit Romich unter der Tel.: 0211 404954 zu erreichen.

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

- Im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den Verhaltenskodex.
- Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- In Stellenausschreibungen weisen wir auf dieses SK, auf Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt/Selbstauskunftserklärung/Verhaltenskodex hin.
- Unterlagen werden in Personalakte/im Pfarrbüro hinterlegt und dokumentiert.
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z.B. Vorstellungsgespräch/ Einarbeitungszeit/regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden); ist Pflichtthema von Aus-/Fortbildungen.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter legen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeitenden einmalig vor Beschäftigungsbeginn unterschrieben. Sie enthält Angaben zu Straftaten gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.



5.2.4. Präventionsschulung

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5. Verhaltenskodex

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird durch Verankerung im Schutzkonzept sichergestellt.

5.2.5.1 Verhaltensampel GRÜN: Pädagogisch richtiges Verhalten

VERHALTENSAMPEL

Grün: Pädagogisch richtiges Verhalten

Dieses Verhalten wird von den Kindern nicht immer positiv aufgenommen, ist aber pädagogisch richtig und dient für unser pädagogisches Personal als Verhaltenskodex. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen!

Pädagogische Kompetenzen

- Aktives, aufmerksames Zuhören
- Vorurteilsbewusste Sprache und Erziehung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Grenzen der Kinder achten
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Kind-bedürfnisorientiertes Handeln
- Verlässlicher Bindungsaufbau
- Vorgaben klarer, sicherer Strukturen
- Absprache und Einhaltung von Regeln
- Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und ErzieherInnen
- Wertfreie Beobachtung
- Pflege von Kommunikationskulturen
- Liebevolle, dem Kind zugewandte Begleitung
- Kindern Zeit geben, sich selbst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsamkeit/Authentizität
- Empathie verbalisieren
- Trauer zulassen/Trost geben
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Sensibles Nachfragen
- Angemessenes Lob aussprechen
- Akzeptanz von Fehlern > ermöglichen erfahrungsorientiertes Lernen
- Hilfestellung/Unterstützung geben, wenn gewünscht
- Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Freiräume für Kinder schaffen
- Kinder beteiligen
- Kinderrechte im Kita-Alltag leben
- Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
- Konsequenz sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten



- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
 - Professionelles Wickeln
 - Grenzen aufzeigen
 - Den Gefühlen der Kinder Raum geben
 - Altersgerechte Aufklärung leisten
 - Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege:
 - z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
 - Regelkonform verhalten/konsequent sein
 - Massieren über der Kleidung
 - Gemeinsam spielen
 - Kinder und Eltern wertschätzen
 - Hilfe zur Selbsthilfe geben
 - Aufmerksam zuhören
- Persönliche Haltung**
- Positive Grundhaltung
 - Positives Menschenbild
 - Offenheit gegenüber kindlichen Themen
 - Freundlicher und angemessener Umgang mit Kolleginnen/Kollegen und Erziehungsberechtigten
 - Hilfsbereitschaft im Team
 - Liebevoll-konsequente Haltung
 - Natürlicher, herzlicher Umgang
 - Faires, gerechtes Miteinander
 - Vielfalt schätzen und nutzen

5.2.5.2 Verhaltensampel GELB: Pädagogisch kritisches Verhalten

VERHALTENSAMPEL

Gelb: Pädagogisch kritisches Verhalten

Dieses Verhalten sollte nicht vorkommen und ist in der pädagogischen Arbeit nicht erwünscht, kann jedoch passieren.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Pädagogisches Fehlverhalten

- Ausschluss von Aktivitäten
- Überforderung
- Verbale, abwertender Vergleich zwischen Kindern
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung des kindlichen Willens > bedrängendes Überreden
- Auslachen (Schadenfreude)
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Das Kind nicht ausreden lassen
- Bewusstes Wegschauen
- Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/Familien beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- Regeln willkürlich ändern
- Handynutzung



- Gespräche über Familie und Kinder im Beisein von Kindern, während der Betreuungszeit

Persönliches Fehlverhalten

- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugung
- Regeln/Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Stigmatisieren
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Handynutzung
- Private Gespräche unter Kolleginnen während der Betreuungszeit

Falls etwaige Handlungen vom Team festgestellt werden, versuchen wir diese umgehend zu reflektieren. Dazu wird begleitende Selbstreflexion mit dem Leitungsteam angeboten. Hier werden die eigenen Grenzen benannt und nach Lösungen gesucht.

5.2.5.3 Verhaltensampel ROT: Falsches Verhalten

VERHALTENSAMPEL

ROT: Falsches Verhalten

Dieses Verhalten wird in unserer Kindertagesstätte nicht geduldet und kann rechtliche Konsequenzen haben.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Körperliche Übergriffe/Gewalt

- Anspucken/Schütteln/Schlagen/Verbrühen/Unterkühlen/Zerren/Schubsen/Treten/
- Anschnauzen
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- Nicht altersgerechten Körperkontakt
- Kinder küssen
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, liebkosen/Intimbereich berühren
- Körperliche Nähe erzwingen
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren
- Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/Berühren sexuell stimulieren
- Ein Kind sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Festhalten außerhalb von Schutzmaßnahmen

Seelische Übergriffe/Gewalt

- Angst einjagen und bedrohen
- Vorführen/bloßstellen
- Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Aufreizende Kleidung tragen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis)
- Demütigung und Beschämung
- Bewusste Überforderung



- Kindern Angst machen
- Zwang ausüben

Machtmissbrauch

- Zwingen (z.B. zum Essen)
- Einsperren
- Diskriminieren
- Verbalen Dialog verweigern

Pflichtverletzung

- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen
- Ignorieren kindlicher Bedürfnisse
- Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen ...)

5.2.5.4 Schutz für Kinder und pädagogische Fachkräfte in besonderen Situationen

Nähe und Distanz

Zum Wohl des Kindes, trage ich die Verantwortung für eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation. Regeln hierzu wurden im Mitarbeiterteam in der o.g. Verhaltensampel festgeschrieben und gelten für mich als verpflichtend im Umgang mit den Kindern. Bin ich mit einem Kind allein im Raum, so geschieht das in vorheriger Absprache mit einer Kollegin/einem Kollegen. Zimmertüren sind geöffnet, Eltern und Leiterin der Einrichtung sind informiert.

Umgang mit Berührung

Ohne Nähe und Körperkontakt ist frühkindliche Entwicklung nicht möglich. Im Kitaalltag sind körperliche Berührungen daher wichtig und zulässig, allerdings nur, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen und wenn das Kind diese Berührungen durch mich annimmt. Durch sensibles Nachfragen und achtsames Beobachten vergewissere ich mich, ob das Kind die Berührung in der jeweiligen Situation möchte. Als Bezugsperson des Kindes vertrete ich ihm gegenüber kindgemäß, wenn seine Wünsche unangemessen sind und ich sie daher nicht erfüllen werde (z.B. möchte ich nicht, dass meine Haare gekämmt werden, dass mich ein Kind auf den Mund küsst, mich unangemessen berührt, ...)

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Nur wenn das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt fotografiere/filme ich die Kita-Kinder. Ein entsprechendes unterschriebenes Formular hierzu muss in den Aufnahmeunterlagen hinterlegt sein. Dennoch muss auch das Kind in der jeweiligen Situation mit dem Fotografieren einverstanden sein. Kinderrecht steht für mich hier vor dem Wunsch der Eltern. In der Kita so erstellte Dokumentationen nutze ich ausschließlich zu beruflichen Zwecken. Ich stelle keine Fotos/Videos/Daten von Schutzbefohlenen in sozialen Netzwerken ein. Ich achte darauf, dass während Kitaveranstaltungen externe Teilnehmer (Eltern, Großeltern, Besucher) nur dann zu fotografieren/filmen, wenn sich zuvor alle Teilnehmenden damit einverstanden erklärt haben. Alternativ werden digitale Aufzeichnungen zur Veranstaltung (Gruppenfest, Verabschiedung) von Kita-Mitarbeiter/innen unter den o.g. Absprachen weitergegeben.

Beachtung der Intimsphäre

Bei jeder Pflegehandlung ist es wichtig, von Notfällen abgesehen, dass sie verbal und nonverbal angekündigt wird, mit dem Einverständnis des Kindes stattfindet und spielerisch mit adäquater Sprache begleitet wird.



Wickeln

Wenn ich ein Kind wickle, informiere ich zuvor eine Kollegin/einen Kollegen. Ich wickle Kinder nur mit deren Einverständnis und respektiere die Kind-Entscheidung, wenn es nicht von mir gewickelt werden möchte. Ich ziehe ein Kind nur im Ausnahmefall vollständig aus, beispielsweise um es nach starkem Einkoten abzduschen. Unter den Kolleginnen und Kollegen gibt es Absprachen, welche/r Mitarbeiter/in welches Kind wickelt.

Begleitung bei Toilettengängen

Entsprechend seines Entwicklungsstandes unterstütze ich das Kind beim Toilettengang. Einfühlsam und mit angemessener sprachlicher Begleitung führe ich so die erforderlichen hygienischen Handlungen durch. Ob ich helfen soll oder lieber ein/e Kollege/Kollegin, entscheidet das Kind. Im Toilettenbereich achte ich die Intimsphäre des Kindes, indem ich beispielsweise nie beobachtend über die Toilettennutzung schaue, die Toilettentür nur nach vorheriger Ankündigung und im Einvernehmen mit dem Kind öffne und indem ich andere Kinder durch mein Vorbildverhalten sensibilisiere und wenn nötig, die Situation mit ihnen thematisiere.

Fieber messen

Bei Verdacht auf Krankheit messe ich die Körpertemperatur des Kindes. Hierbei verwende ich ein kontaktlos funktionierendes Stirnthermometer. Niemals messe ich rektal und niemals führe ich das Thermometer in die Afteröffnung des Kindes ein.

Mittagsschlaf

In jedem Schlafrum ist ein/e Mitarbeiter/in im rollierenden Verfahren während der Einschlafphase anwesend. Das Babyphon ist eingeschaltet und von den Kollegen/Kolleginnen im Nebenraum/Außenraum hörbar. Jedes Kind hat sein eigenes Bett. Auf eigenen Wunsch trage/berühre ich ein Kind, wenn es zu seiner Beruhigung/Regulierung beiträgt. Die Kinder können nach dem Aufwachen eigenständig aufstehen.

Nutzung der Wasserlandschaft/Matschbaustelle

Beim Spielen und Experimentieren in der Wasserlandschaft oder im Sommer auf der Matschbaustelle tragen die Kinder mitgebrachte Badesachen, Schlüpfer aus der Wechselkiste oder Windeln. Äußere Genitalien sind so verdeckt. Sollten sich „Zaungäste“ in der Nähe aufhalten oder Eltern, Besucher kommen, sind Kinder hier vorbeugend geschützt. Beim Umziehen komme ich dem persönlichen Bedürfnis des Kindes entgegen. Viele Kinder ziehen sich gemeinsam in der Garderobe der Gruppe oder im Waschraum um, einige Kinder bevorzugen jedoch einen isolierten Bereich, in dem sie unbeobachtet sind. Ich trage dafür Sorge, dass Kinder hier nicht bloßgestellt werden und erfülle den Wunsch nach Privatsphäre.

Doktorspiele

Mädchen und Jungen erforschen gleichermaßen ihren Körper. Die psychosexuelle Entwicklung ist von Geburt an Teil der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung. Kinder, die sich zu Doktorspielen zusammenfinden, sollten in etwa gleichaltrig sein. Für ihr erforschendes Spiel stelle ich ihnen einen geschützten Ort zur Verfügung, den ich beobachten kann, um bei Machtgefälle und/oder Verletzungsgefahr eingreifen zu können. Parallel vereinbare ich mit den Eltern einen zulässigen Grad dieser intimen Spiele: in welchen Räumen ist Intimität erlaubt/in welchen nicht, was ist erlaubt (Ausziehen, Doktorspiele, Masturbieren), ...?

Rückzugsorte > innerhalb der Kita / auf dem Außengelände

Um eigene Spielideen zu verwirklichen, dürfen Kinder in Kleingruppen außerhalb des Gruppenraumes spielen (Außengelände). Die Zusammensetzung der Spielgruppe sowie die Sicherung des Spielbereichs obliegt meiner fachlichen Kompetenz und meiner Verantwortung. Dazu gehören Regelabsprachen mit den Kindern, möglicher Sichtkontakt sowie kontinuierliche Überprüfung der augenblicklichen Situation.



Übernachtung in der Kita

Zur Verabschiedungsfeier der Vorschulkinder gehört eine Kitaübernachtung. Es ist dem Kind freigestellt, an der Übernachtung teilzunehmen. Sollte es am Abend oder in der Nacht zu Heimweh kommen, haben sich die Eltern im Vorfeld bereits erklärt das Kind abzuholen. Jedes Kind schläft mit und auf seinen eigenen, von Zuhause mitgebrachten Schlafutensilien. An der Übernachtung nehmen zwei pädagogische Fachkräfte teil. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlafen in einem großen Raum bzw. im Gruppen- und Nebenraum, wobei die Verbindungstür geöffnet ist. Es gelten des Weiteren dieselben Absprachen wie unter „Mittagsschlaf“ bereits erläutert.

Zulässigkeit von Geschenken

Einzelne Kinder zu beschenken ist untersagt, um einer Bevorzugung und emotionaler Abhängigkeit vorzubeugen. Bei Verabschiedungen einer Kollegin darf diese Geschenke überreichen – dann jedoch an die Gruppe oder an die Kinder einheitlich.

Sprache und Wortwahl

Die Sprache in der Kita ist geprägt durch Wertschätzung und Respekt. Ironische, abwertende, ausgrenzende sowie sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Dies gilt auch für Mimik und Gestik. Ich nehme die Äußerungen der Kinder ernst, gehe auf ihre Fragen ein, bin am Dialog interessiert und dem Kind im Gespräch zugewandt. Bei Sorgen und Nöten, die das Kind mir mitteilt und aus dem sich grenzverletzendes Verhalten ableiten lässt, handle ich nach den Abläufen des in der Konzeption der Einrichtung hinterlegten Schutzkonzeptes. Im Elternkontakt achte ich die notwendige Distanz und wahre so meine Professionalität. Im Mitarbeiter/innen-Team sind Offenheit und Ehrlichkeit gewünscht. Grenzverletzendes Verhalten spreche ich direkt an. Ich bin dazu aufgefordert, aktiv Stellung zu beziehen, wenn der Verdacht des Übergriffes (durch mich) geäußert wird.

Aufklärung

Prophylaktische Aufklärung findet in der Kita nicht statt. Sind die Kinder jedoch interessiert und äußern dies durch aktive Fragen zu ihrem Körper und/oder zu aktuellen Situationen ihrer unmittelbaren Lebenswelt (z.B. Schwangerschaft, sie bekommen ein Geschwisterchen) beantworte ich diese altersgerecht. In Absprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen benenne ich die Geschlechtsteile korrekt (z.B. Penis, Scheide). Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter pflegen hier eine klare, eindeutige Sprache ohne Verniedlichung und falsche Ausdrücke.

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht. Ansprechpartner für Auszubildende ist die jeweilige Praxisanleitung oder die Einrichtungsleitung.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen allen Präventionsauflagen, wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kenntnis über das SK, insbesondere über das Leitbild und den Verhaltenskodex. Diese Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Einrichtungsleitung. Der Personalordner wird eingeführt und erklärt. Das Kita-Handbuch wird von allen neuen Mitarbeitenden gelesen und unterschrieben.



5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine jährliche Praxisüberprüfung des Schutzkonzeptes findet in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen und Verwaltungsleitung auf Basis der Erfahrungen statt, wird dokumentiert und nach Bedarf aktualisiert.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch Referenten zu Themen wie: „Professioneller Umgang mit kindlicher Sexualität“, „Einstieg in ein sexualpädagogisches Konzept“ angeboten (siehe auch Caritascampus). Diese Schulungen/Fortbildungen werden regelmäßig als Teamschulung durchgeführt. Über den Caritasverband findet eine Fachberatung für die Leitung statt.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und nehmen alle fünf Jahre an einer Vertiefungsschulung teil.

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz; die Leitung schafft gemeinsam mit ihrem Team hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln; Mitarbeitende haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV) und Pastoralreferent/in; auch hier gilt: „Hilfe holen ist kein Petzen!“. Termine können hier individuell abgesprochen werden, die Kontaktdaten der Personen liegen allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vor.

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

Per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

Per Telefon: 0221 16421777

Per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und durch Anregungen weiterentwickelt; durch regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention werden die Präventionsmaßnahmen und der jeweilige Verhaltenskodex reflektiert und aktualisiert. Das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich, z.B. durch Download auf der Homepage oder Ansichtsexemplar.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig evaluiert.



5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung ist der Diözesan-Caritasverband (DiCV)
www.caritasnet.de/ueber-uns/ansprechpartner/kinder-jugend-familie/

Zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind im Bereich Prävention unter folgendem Link:
www.erzbistum-koeln.de/rat-und-hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/ zu finden.

Verschiedene Checklisten und Informationen zu Beratungsstellen liegen dem Schutzkonzept bei (s. Anlage 11.5/11.6), hängt im Büro an der Pinnwand, für alle einsehbar.

Es wird sichergestellt, dass die MA zu den unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII informiert und aufgeklärt werden.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt).

IsoFA wird über die Erziehungsberatungsstelle oder dem DiCV in Erfahrung gebracht.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationsstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Mädchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Kommunikationsstruktur wie folgt: regelmäßige Dienstbesprechungen, tägliche Frühbesprechung und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten.

SK wird veröffentlicht über Homepage der Einrichtung, der Kirchengemeinde, Auslage im Mitarbeiteraum und im Eingangsbereich für Eltern zur Ansicht.

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahmen werden fallbezogen vereinbart.

6

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahme wird fallbezogen vereinbart.



6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen (siehe auch Punkt 5.2.5.4.)

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

Schlafräum, Nebenräume, Waschräume Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung, Wickelraum, Toiletten

Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

Wickelraum, Schlafräum, Toiletten, Nebenräume, Büro, Werckecke, Bücherei, Außengelände (hinter dem Spielhügel)

Folgende Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

geschlossene Türen, durch Schränke abgeteilte Spielecken (Bauteppich, Leseecke, Puppenecke)

Risiken durch organisatorische Strukturen bestehen durch:

Zeitdruck, Überlastung

Personelle Ausstattung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf:

Neueinstellung, Unterbesetzung, Überlastung

Diese Bereiche sollten immer unter Beobachtung stehen, um Kinder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu schützen.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene (siehe auch Punkt 5.2.5.4)

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Füttern, Trösten, einfordern von Körperkontakt ...

Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang: sprachliche Begleitung, vorherige Absprache mit dem Kind, bei allen Situationen die Grenzen der Kinder akzeptieren, auf die eigenen Grenzen achten und hören, Nähe und Distanz 4 so viel wie nötig = so wenig wie möglich

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte informiert und haben Gelegenheit, Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen. Die Kinder haben diverse Wahlmöglichkeiten im pädagogischen Alltag. Ein Rahmen der Entscheidungsfindung sind die Morgenrunden und Kinderkonferenzen. (siehe pädagogisches Konzept).

6.2.

6.3.

6.2.1. Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzwahrung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel und Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.





Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- diverse Projekte z.B. Projekt „Faustlos“
- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen
- Medienimpulse (Bücher etc.)

6.2.2. Partizipation

Partizipation wird in unserer Einrichtung gelebt und umgesetzt durch:

- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen
- Abfragen im Gruppenalltag
- Aufgaben im Tagesablauf, wie z.B. Tisch decken, Frühstück vorbereiten
- Anregungen und Wünsche der Kinder aufnehmen und in den pädagogischen Alltag integrieren

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 45 (2) Satz 3 SGB VIII) gibt es folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

Beschwerdewege der Kinder sind: eine Vertrauensberaterin/ein Vertrauensberater wird von den Kindern einmal im Jahr während einer Kinderkonferenz gewählt, sie/er ist immer Ansprechpartner/in bei Beschwerden der Kinder. Bei der Leiterin sowie bei den Gruppenerzieher/innen der Einrichtung können die Kinder immer Punkte zur Kinderkonferenz-Tagesordnung ergänzen.

Beschwerdewege für Eltern: Eltern können sich immer an die Leiterin der Einrichtung wenden. Ein Anregungskasten hängt im Flurbereich.

Offenheit, Transparenz und Vertrauen gegenüber den Eltern bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur: Eltern haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung/den zuständigen Fachkräften/Elternbeirat/VL/leitendem Pfarrer die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Elterntreffens (Stammtisch, Klön-Kaffee) in Austausch zu kommen.

6

6.2

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Bedeutsam für den Kinderschutz ist es, einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten und zu stärken. Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit ist im Rahmen eines eigenen sexualpädagogischen Konzeptes festzulegen.

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen: Siehe Punkt 5.2.5.3.

Folgende Regelungen gibt es für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen: siehe Punkte 5.2.5.1, 5.2.5.2, 5.2.5.3 und 5.2.5.4.

Weiterbildungsbedarf erkannt für folgende Themen: Sexualpädagogik

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern



Weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden einmal im Jahr geprüft und durchgeführt (siehe auch Punkt 5.3.3)



6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Die Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung spielen eine wesentliche Rolle in unserem Alltag. Das gemeinsame Bemühen um die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder steht in unseren Einrichtungen im Vordergrund (siehe Broschüre „für ihr Kind die katholische Tageseinrichtung“ und unser pädagogisches Konzept: „Kinder schlagen eine Brücke zum Himmel“).

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Anmeldegespräche, Informationsabende für neu aufgenommene Kinder, Elterngespräche, Elternbeiratssitzungen, Eltern-App, Austausch per Mail/Telefon, Infowände und Projekte „Starke Eltern, starke Kinder“.

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Erziehungsberatung in der Einrichtung, Entwicklungsgespräche, Tür- und Angel-Gespräche, Aufnahmegespräche.

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Elternbeirat, Förderverein, Elternabende, Elternversammlung.

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Wir legen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet: „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“. Die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7

7.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird aufgeklärt, dass er an Trägervertretung/Verwaltungsleitung melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente.

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine, insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von



Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:



Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum, Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor, Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum, Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.3. Aufgaben der Mitarbeitenden

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf.



Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergreifende Kind.

7.4. Aufgaben der Leitung

Nachdem gewichtige Anhaltspunkte vorliegen meldet die Leitung den Verdacht, unter Einbezug einer insofern erfahrenen Fachkraft, dem Träger (Pastor Oliver Dregger, Frau Birgit Schentek). Weitere Maßnahmen werden nun gemeinsam getroffen, siehe hierzu Punkt 7.1 oder 7.2.

7.5. Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte

7.5.1. Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Einrichtungen verpflichtet, **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie besondere Vorkommnisse** unverzüglich dem zuständigen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)** zu melden.

Eine Meldung ist erforderlich, wenn:

- ein **erheblicher Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** besteht,
- es zu **besonderen, die Sicherheit oder Entwicklung von Kindern beeinträchtigenden Ereignissen** in der Einrichtung kommt,
- eine **akute Gefährdungslage** nicht ausgeschlossen werden kann oder
- Vorkommnisse auftreten, die das **Vertrauen in die Aufsichtsführung der Einrichtung** betreffen (z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Gewalt zwischen Kindern, Übergriffe durch Personal).
- Des Weiteren, wenn die **Räumlichkeiten/ Außengelände** Mängel aufweisen, die eine Gefährdung der Schutzbefohlenen bedeutet.

Die Meldung dient der **Transparenz gegenüber der Aufsicht** und der **Sicherung des Kindeswohls** und ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Einrichtung selbst Maßnahmen einleitet oder bereits kooperativ mit den Eltern arbeitet.

7.5.2. Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:

1. Schritt: Wahrnehmung und Dokumentation

Verantwortlich: Pädagogische Fachkraft, Gruppenleitung

- Beobachtetes Ereignis oder Anhaltspunkt schriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, wörtliche Aussagen, Verletzungen, Verhalten- siehe Vorlage vom LVR im Anhang).
- Kollegiale Rücksprache mit Gruppenleitung oder benannter *insoweit erfahrener Fachkraft (ISEF)*.
- Unmittelbare Sicherung des Kindeswohls (Ruhe, Schutzraum, Trösten, ggf. Erste Hilfe).

2. Schritt: Einschätzung der Gefährdungslage

Verantwortlich: Einrichtungsleitung, ISEF, ggf. Fachberatung

- Analyse anhand der Kriterien für Kindeswohlgefährdung (Art, Schwere, Häufigkeit, Prognose).
- Prüfung, ob es sich um ein **meldepflichtiges Ereignis** im Sinne von § 47 SGB VIII handelt.
- Entscheidung:
 1. pädagogischer Vorfall ohne Meldepflicht
 2. gewichtiger Anhaltspunkt → **Meldung erforderlich**
 3. akute Gefahr → **sofortige Meldung + ggf. Polizei**





3. Schritt: Information der Trägervertretung/Verwaltungsleitung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung

- Weitergabe des dokumentierten Vorfalls an die Verwaltungsleitung/ den Träger und an den LVR
- Abstimmung über das weitere Vorgehen und die Verantwortung für die Meldung.
- Sicherstellung, dass die Meldewege klar definiert und eingehalten werden.
- Hochladen der Meldung bei Kibitz.web

4. Schritt: Meldung an die zuständige Behörde nach § 47 SGB VIII

Verantwortlich: Die Einrichtungsleitung informiert die Verwaltungsleitung/ den Träger

Adressaten:

- **Jugendamt** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Inhalt der Meldung:

- Beschreibung des Vorfalls oder der Gefährdung anhand der Vorlage des LVRs in folgende Angaben: Träger, Einrichtung, Aktenzeichen, Art und Zeitpunkt des Ereignisses in Stichpunkten, Angaben zum Betreuungsangebot auf das sich die Meldung bezieht, Details zu den beteiligten Personen. Was hat sich konkret ereignet? Welche (Kinderschutz-)Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen? Welche Personen und Institutionen sind informiert worden? Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant worden? Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem Sachverhalt?
- geplante weitere Schritte und Schutzmaßnahmen

Meldungen müssen **unverzüglich** erfolgen – in der Regel **sofort oder innerhalb von 24 Stunden**.

5. Schritt: Kommunikation mit den Eltern

Verantwortlich: Einrichtungsleitung und die jeweilige Mitarbeiterin

- Transparente, aber sensible Kommunikation mit den Sorgeberechtigten, sofern dadurch das Kind nicht zusätzlich gefährdet wird.
- Vereinbarung weiterer Schritte (Fördermaßnahmen, Gespräche, Beobachtung).

Bei Verdacht auf innerfamiliäre Gefährdung/ **einer Meldung nach §5 Kindeswohlgefährdung** - dies geschieht in vorheriger Abstimmung mit Jugendamt, ISEF, und der Verwaltungsleitung/ dem Träger

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-250321-lwl-lvr-arg-umgang-meldungen-47-kita_bf.pdf

7.6. Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII

Weist ein Vorfall oder ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII auf ein mögliches Fehlverhalten einer Fachkraft oder MitarbeiterIn hin, prüfen wir, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Dies führen wir strukturiert, dokumentiert und rechtskonform durch.



7.6.1. Grundprinzipien der Prüfung

- **Sorgfalt und Neutralität:** Kein vorschnelles Urteil, sondern umfassende Sachverhaltsaufklärung.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Maßnahme muss zur Schwere des Vorfalls passen.
- **Dokumentationspflicht:** Alle Schritte werden nachvollziehbar und objektiv dokumentiert.
- **Rechts- und Tarifbindung:** Die geltenden arbeitsrechtlichen, tariflichen und betrieblichen Vorgaben werden eingehalten.
- **Beteiligung relevanter Instanzen:** Mitarbeitervertretung, Trägervertretung, ggf. juristische Beratung.

7.6.2. Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Schritt 1: Sachverhaltsaufklärung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger

- Sichtung aller Dokumentationen (Vorfalbericht, Aussagen, Beobachtungen).
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeitenden, ggf. Kindern (altersgerecht), KollegInnen und Zeugen.
- Klärung: War es ein Fehlverhalten? Ein Versehen? Eine strukturelle Überforderung?

Ziel: Objektive Grundlage für eine arbeitsrechtliche Bewertung.

Schritt 2: Anhörung der betroffenen Mitarbeitenden

Verantwortlich: Träger, ggf. Leitung, Mitarbeitervertretung

- Verpflichtende Anhörung vor jeder arbeitsrechtlichen Maßnahme.
- Mitarbeitende erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Protokollierung des Gesprächs.

Wichtig: Keine Vorverurteilung, sondern sachliche Klärung.

Schritt 3: Risiko- und Pflichtverletzungsanalyse

Verantwortlich: Trägervertretung, ggf. juristische Fachberatung

Folgende Fragen werden geprüft:

1. **Welche Pflicht wurde verletzt?**
 - Aufsichtspflicht?
 - Verhaltenskodex?
 - Schutzauftrag?
 - Arbeitsvertragliche Pflichten (z. B. pädagogische Sorgfalt)?
2. **Wie schwer wiegt die Pflichtverletzung?**
 - Geringfügig → Hinweis-/Ermahnung
 - Mittel → Abmahnung + Entwicklungsgespräch
 - Schwer → Suspendierung, ggf. Kündigungsprüfung
3. **Gibt es Wiederholungen oder Warnungen aus der Vergangenheit?**
4. **Reicht pädagogische oder fachliche Unterstützung aus, oder braucht es arbeitsrechtliche Maßnahmen?**

Schritt 4: Entscheidung über mögliche Maßnahmen

**Verantwortlich:** Trägervertretung

Je nach Schweregrad und Ergebnis der Prüfung können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

Niedrigschwellige Maßnahmen

- Pädagogisches Nachgespräch
- Fortbildungsaufgaben (z. B. Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Deeskalation)
- Temporäre Veränderung der Aufgaben
- Coaching oder Supervision

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

1. **Ermahnung** – bei leichten Pflichtverletzungen
2. **Abmahnung** – bei deutlicher Pflichtverletzung oder Wiederholung
3. **Versetzung** – wenn das Vertrauensverhältnis im Team gefährdet ist
4. **Freistellung/Suspendierung** – bei schwerwiegenden Vorwürfen, bis der Sachverhalt geklärt ist
5. **Ordentliche Kündigung** – bei erheblicher Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten
6. **Fristlose Kündigung** – nur bei massivem Fehlverhalten (z. B. Gewalt, vorsätzliche Gefährdung)

Hinweis: Kündigungen müssen stets rechtskonform und gut dokumentiert sein – hier ist juristische Beratung üblich und empfohlen.

Schritt 5: Beteiligung von Mitarbeitervertretung und Fachstellen

Verantwortlich: Träger / Verwaltungsleitung

- Mitarbeitervertretung wird gemäß Mitbestimmungsrechten beteiligt (Mitberatungsrecht § 30 MAVO)
- Verpflichtende Einbindung einer unabhängigen Fachstelle (z.B. Präventionsbeauftragte/r, Interventionsteam)

Schritt 6: Schriftliche Dokumentation und Archivierung

- Chronologie aller Schritte
- Gesprächsprotokolle
- Entscheidung mit Begründung
- Zustellung der Maßnahme an die Mitarbeitenden
- Ablage in der Personalakte (entsprechend Datenschutz)

Schritt 7: Nachsorge und Qualitätssicherung

Verantwortlich: Leitung und Träger

- Nachbesprechung im Team (ohne personenbezogene Details) zur Prävention
- Prüfung, ob strukturelle Verbesserungen nötig sind (z. B. Personalschlüssel, Räume, Prozesse)
- Förderung der Mitarbeitenden durch klare Standards und fachliche Begleitung
- Aktualisierung des Schutzkonzepts und der internen Verfahrensregeln

7.6.3. Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen dient:

- dem **Schutz der Kinder**,



- der **Sicherung der pädagogischen Qualität**,
- dem **professionellen Umgang mit Pflichtverletzungen**,
- der **rechtlichen Absicherung des Trägers**,
- und der **Fairness gegenüber Mitarbeitenden**

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Bei Bedarf holen wir uns therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen, Kita-Alltag strukturieren/verändern, Stabsstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Zuhilfenahme einer qualifizierten Fachkraft zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung. Hilfreiche Medien und Maßnahmen können genutzt werden: Bilderbücher, Geschichten, Rollenspiele, Gesprächsrunden. Dabei ist zu beachten, dass die betroffenen Kinder nicht bloßgestellt werden (siehe Verhaltenskodex).

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Information und Gesprächsangebote ggf. Informationsabend, Elternberatung durch Elternberaterin des Seelsorgebereichs (Anlage 11.1: Adressen und Ansprechpartner).

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse; Gesprächsangebote; Aufarbeitung in Teamgesprächen; fachliche Begleitung, ggf. Supervision.

8.5. Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung

In einer Kindertagesstätte müssen für betroffene Kinder, Eltern und Mitarbeitende abgestimmte Unterstützungsangebote bereitstehen, die der Stabilisierung, Sicherheit und Begleitung dienen. Die folgenden Maßnahmen gelten sowohl für Situationen von Kindeswohlgefährdung als auch für besondere Vorkommnisse, die nach § 47 SGB VIII zu melden sind.

Unterstützungsangebote für betroffene Kinder

1. Pädagogische Sofortmaßnahmen

- Schutz- und Rückzugsraum (z. B. Nebenraum oder Büro der Leitung)
- Vertrauensvolle Bezugsperson, die das Kind begleitet
- Beruhigung, emotionale Stabilisierung (z. B. sichere Zuwendung, Gespräch auf Augenhöhe)
- Beobachtung des Kindes zur Einschätzung des emotionalen Zustands



2. Kurzfristige pädagogische Unterstützung

- Verstärkte individuelle Zuwendung durch feste Bezugserzieher*innen
- Strukturierende Tagesgestaltung zur Wiederherstellung von Sicherheit (beispielsweise Besprechung des Tagesablaufes mit dem betroffenen Kind in einem gemeinsamen Gespräch nach der Bringsituation)
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen (z. B. Gefühle benennen, Konfliktlösestrategien)

3. Mittelfristige Unterstützung

- Erstellung eines individuellen Förderplans (bei Bedarf)
- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation
- Enge Absprachen im Team zur konsistenten Begleitung (im Gruppenteam sowie mit dem ganzen Team)
- Bei Bedarf Empfehlungen für externe Unterstützungsangebote mit Einverständnis der Eltern:
 - Frühförderstelle
Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord GmbH, Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf, 0211/61089160, E-Mail: info@ffz-duesseldorf.de
Lebenshilfe Düsseldorf, Heidelberger Straße 85, 40229 Düsseldorf, verwaltung@lebenshilfe-duesseldorf.de
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0
 - Kinder- und Jugendpsychotherapie
Fachärztliches Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Herzogstr. 89-91, 40215 Düsseldorf, 0211/93 88 96 90, E-mail: mail@kjp-praxis.de
 - Heilpädagogische Förderung
Heilpädagogische Ambulanz, Beratung und Hilfe für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer, Heilpädagogische Ambulanz, Gina Heinrichs, 0211 75 67 59 70, 0172 203 86 09, regina.heinrichs@diakonie-duesseldorf.de

Unterstützungsangebote für Eltern

1. Transparente, professionelle Gesprächsführung

- Klare, wertschätzende und sachliche Gesprächsangebote
- Erklärungen zum Vorfall und zum weiteren Vorgehen
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen (ohne Schuldzuweisung)

2. Beratungsangebote durch die Einrichtung

- Elterngespräche zur Reflexion des kindlichen Verhaltens
- Informationen zu Entwicklungsbedarfen und Erziehungsstrategien
- Unterstützung bei der Alltagsstrukturierung und Förderung zu Hause
- Vermittlung von Literatur und niedrigschwelligen Ressourcen



3. Vermittlung zu externen Hilfen

nach Zustimmung der Eltern oder, bei Gefahr im Verzug, nach Abstimmung mit Behörden

- Erziehungs- und Familienberatung
- Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Angebote der Jugendhilfe (z. B. begleitete Umgänge, Familienzentren)
- Therapeutische oder medizinische Unterstützung

Unterstützungsangebote für betroffene Mitarbeitende

Fachkräfte können in Vorfallsituationen emotional stark belastet sein; daher sind geeignete Angebote essenziell.

1. Interne Entlastung

- Unmittelbares Teamgespräch zur Klärung des Vorfalls
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung in der Kommunikation mit Eltern und Behörden
- Entlastung im Tagesablauf (z. B. temporäre Umverteilung von Aufgaben)

2. Fachliche Reflexion

- Kollegiale Beratung
- Unterstützung durch *insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)* (Diese ist bei der Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0 für unsere Kitas zuständig)
- Austausch mit Fachberatung des Trägers (Sandra Lenders, Fachberaterin Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln, +49 221 2010 274, +49 151 7434 4388, sandra.lenders@caritasnet.de)

3. Supervision und Coaching

- Möglichkeit zur Teilnahme an Einzel- oder Teamsupervision in Absprache mit dem Träger
- Begleitung bei emotional belastenden Vorfällen
Pastoralreferentin, Nele van Meeteren, 0211-478 05-77, nele.van-meeteren@heiligefamilie.de
Pastoralreferentin, Beate Kirfel, 0211-15 86 62 38, beate.kirfel@erzbistum-koeln.de
Pastoralreferentin, Kinga Varga, 0175 . 53 29 163, kinga.varga@erzbistum-koeln.de
Leitender Pfarrer, Oliver Dregger, 0211-94 25 05-11, oliver.dregger@erzbistum-koeln.de
Pfarrvikar, Wolfram Knitter, 0211-478 05-66, wolfram.knitter@heiligefamilie.de
Pfarrvikar, Thomas Müller, 0211-94 25 05-18, thomas.mueller@erzbistum-koeln.de
Kaplan, Vincent Ekene Chukwuezie, 0157-51 97 29 69, Vincent.Chukwuezie@Erzbistum-Koeln.de
- Reflexion professioneller Haltung und Handlungssicherheit (Gespräch mit ausgewählten Personen wie z.B. Fachberatung-Frau Lenders, Verwaltungsleitung und Trägervertretung – Frau Schentek, Kirchenvorstand, Leitung)

4. Fortbildung und Qualitätsentwicklung

- Teilnahme an Fortbildungen z. B. zu Kindeswohlgefährdung, kindlicher Entwicklung, Traumapädagogik
- Schulungen zu Deeskalation, gewaltfreie Kommunikation, Elternkommunikation und Dokumentation
- Aktuelle Kenntnisse zu Schutzkonzepten und Meldekettten





Strukturelle Maßnahmen der Einrichtung

1. Implementiertes Schutzkonzept

- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Partizipationskonzept
- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen

2. Klare Verfahrensabläufe

- Schriftliche Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen
- Festgelegte Meldewege nach § 47 SGB VIII
- Zuständigkeitsliste für Krisenfälle

3. Kooperation mit Netzwerkpartnern

- Jugendamt
- Beratungsstellen
- Familienzentren
- Gesundheitsamt
- Frühförderstellen
- Klinische Einrichtungen

8.6. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Überprüfung der getroffenen Maßnahmen nach einem angemessenen Zeitraum (2 bis 8 Wochen).

8.7. Reflexion des Interventionsprozesses

Abwägen aller getroffenen Maßnahmen im Prozess, waren diese erfolgreich oder müssen neu überdacht werden.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdungen kommen leider in der Gesellschaft immer wieder vor und stellen eine große Herausforderung dar, die bei Kindern in der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigungen verursachen. Jeder MA sieht sich in der Verantwortung die anvertrauten Kinder, vor solchen Gefahren zu bewahren und zu schützen.

9

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In unserer Kita sind das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein Hauptanliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret im Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt zum Schutz aller Kinder zu reagieren.



9.2. Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte des folgenden Ablaufschemas bezogen auf den einzelnen Fall zu dokumentieren (hier ist konkret zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist).

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Beobachtung => Begründeter Verdacht	Prüfe: „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ Bearbeite: I. und II. der Dokumentationsvorlage
Information der Leitung		

ò

2	Dokumentation der Beobachtung und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlagen - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten
---	--	---

ò

3	Kollegiale Beratung der Information in einem Fallgespräch	- Information der Leitung - Überprüfung der Einschätzung mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehungen von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an den Träger		

ò

4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft	- Siehe 11.1 Adressen und Ansprechpartner - Träger interner Fachdienst siehe 11.4 - Siehe III. der Dokumentationsvorlagen
---	---	---

ò



5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet ist)	- Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft - Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein - Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit Eltern (Zeitpunkt, Inhalte und Zielsetzung von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) siehe IV der Dokumentationsvorlagen - Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen
---	--	---

Ö

6	Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information ans Jugendamt (Datenschutz gem. § 62 SGB VIII beachten)	- Auftrag- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme) - Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen
---	---	--

9.3. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Es gibt verschiedene Beratungsmöglichkeiten, Kontaktdaten und Ansprechpartner - siehe Anlage 11.1.

9.4. Datenschutz

Der Datenschutz nach § 43 und § 44 Datenschutzverordnung wird gewährleistet.

9.4.1. Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.

Diese gelten für alle meldepflichtigen Ereignisse, Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung und interne arbeitsrechtliche Prüfverfahren in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu schützen und gleichzeitig die gesetzlichen Schutzaufträge (DSGVO, BDSG, SGB VIII) zu erfüllen.



9.4.1.1. Grundsätze der Datenverarbeitung

Unsere Datenverarbeitung ist Zweck gebunden und erfolgt ausschließlich zur Gefährdungseinschätzung, Meldung, Dokumentation oder Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte. Wir minimieren die Daten, indem wir nur notwendige Daten erheben, zum Beispiel Vorfall, Beteiligte und Risikoeinschätzung. Alle Daten behandeln wir streng vertraulich. Der Zugriff ist nur der Einrichtungsleitung, der Trägervertretung, der Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und notwendigen Behörden (z. B. Jugendamt, Aufsicht) gestattet. Wir halten uns an die Speicherbegrenzung, so dass die Speicherung nur so lange erfolgt, wie es für die Dokumentation nach § 47 SGB VIII, laufende Prüfverfahren oder die Aufbewahrungsfristen des Trägers erforderlich ist. Integrität und Sicherheit bedeuten für uns, dass Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden, etwa durch verschlossene Akten, passwortgeschützte Computer und Protokollierung der Zugriffe. Eine Weitergabe über private Messenger oder private Geräte ist dringend zu vermeiden.

9.4.1.2. Folgende Daten dürfen verarbeitet werden

Im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII erheben wir Angaben zum Vorfall (Art, Zeitpunkt, Beteiligte) sowie die Namen der betroffenen Kinder, den Risikostatus und die Ersteinschätzung der Mitarbeitenden. Gegebenenfalls dokumentieren wir eingeführte Schutzmaßnahmen. Bei internen Untersuchungen bzw. arbeitsrechtlichen Prüfungen verarbeiten wir Aussagen der Mitarbeitenden, Dokumentationen des Vorfalls, Protokolle von Gesprächen, relevante E-Mail-Kommunikation oder Aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten der betroffenen Mitarbeitenden (Name, Funktion, Stellungnahme). Nicht erlaubt ist die Weitergabe von Daten an unbeteiligte Dritte, Gespräche im Team außerhalb der zuständigen Personen sowie das Führen privater Notizen außerhalb der offiziellen Dokumentation.

9.4.1.3. Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden

Eltern dürfen über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden, sofern dadurch keine Gefährdung entsteht. Alle Details zu anderen beteiligten Kindern oder Mitarbeitenden bleiben geschützt. Mitarbeitende müssen darüber informiert werden, welche Daten über sie gespeichert sind, zu welchem Zweck und wie lange die Speicherung erfolgt. Ausnahmen sind hier möglich, wenn die Information den Zweck der Untersuchung gefährden würde. Dies stimmen wir eng mit dem Träger ab.

9.4.1.4. Datenweitergabe an Behörden

Eine Weitergabe an Behörden ist nur dann zulässig, wenn dieses gesetzlich vorgesehen ist.

Das Jugendamt erhält Informationen aufgrund der Meldung nach § 47 SGB VIII. Die Aufsichtsbehörde bzw. das Landesjugendamt erhalten relevante Daten zur Prüfung etwaiger Vorfälle. Die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden erhalten Daten nur bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Wir übermitteln keine weitergehenden Daten, als für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind.

9.4.1.5. Dokumentation und Aufbewahrung

Zu unseren Dokumentationen gehören Berichte über einen Vorfall, Gefährdungseinschätzung, Maßnahmenplan, behördliche Meldungen, arbeitsrechtliche Prüfunterlagen und Gesprächsprotokolle. Die Aufbewahrungsfristen schreiben vor, dass kindbezogene Unterlagen meist bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden (SGB und landesspezifische Vorgaben). Mitarbeiterbezogene Unterlagen in Personalakten richten sich nach Tarif- bzw. Arbeitsrecht (z. B. Abmahnungen 2–3 Jahre, Kündigungsunterlagen länger). Auf Bedarf ergänzen wir landesspezifische Fristen.



9.4.1.6. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).

Die erhobenen personenbezogenen Daten im Verwaltungsprogramm KitaPLUS sowie die E-Mail-Kommunikation wird durch Zugriffsrechte von der Trägerseite datenschutzrechtlich abgesichert. Private Messenger oder private Geräte sind nicht zulässig. Wir haben klare Zugriffsregelungen. Nur autorisierte Personen dürfen auf die Daten zugreifen. Wir führen regelmäßige Datenschutzeinweisungen mit Zertifizierung für das Personal durch. Das Datenschutzkonzept ist beim Träger vorhanden. Unterlagen entsorgen wir datenschutzgerecht (Akte werden vernichtet, wenn erforderlich).

9.5. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe 11.5)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

- 9.1.
- 9.2.
- 9.3.
- 9.4.
- 9.5.

9.6. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Folgende Kooperationspartner verstärken unser unterstützendes Angebot:

-  Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord, Vogelsanger Weg
-  Sozialpädiatrisches Zentrum Diakonie, Düsseldorf-Kaiserswerth
-  AG Schule/Kita Regelmäßige Zusammenkünfte vierteljährlich (Übergang Kita/Schule)
-  AK Logopädie Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20
-  Praxis für Ergotherapie Tanja Ochel, Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag



Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von einem halben Jahr festgelegt.

10

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK hängt in der Kita und im Angestelltenzimmer aus, liegt zur Ausleihe im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir leben unser Schutzkonzept in der alltäglichen Arbeit (Kultur der Achtsamkeit).

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lesen das SK, bestätigen dies mit ihrer Unterschrift und setzen es verpflichtend in der pädagogischen Arbeit am Kind um.

10.3. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle 5 Jahre durch das gesamte Team gesichtet, diskutiert und überarbeitet.



11. Anlagen

11

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	N.N.
Telefonnummer:	0221 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	N.N.
Telefonnummer:	
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	N.N.
Telefonnummer:	
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	N.N.
Telefonnummer:	
Mail:	

Name:	
Fachabteilung:	
Telefonnummer:	
Mail:	



11.2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex befindet sich unter Punkt 5.2.5 (Seite 7) bis Punkt 5.2.5.4 (Seite 11) und wird mit Unterschrift aller MA bestätigt und umgesetzt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex Punkt 5.2.5 bis Punkt 5.2.5.4 des Schutzkonzeptes der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Remigius erhalten und gelesen habe.

Ich möchte betonen, dass ich mich verpflichte, die darin festgelegten Richtlinien und Standards in meinem Verhalten und meiner Arbeitsweise zu beachten.

Ich bin mir der Bedeutung ethischen Handelns bewusst und werde mich stets bemühen, die Werte und Prinzipien des Verhaltenskodex in meinen täglichen Aktivitäten umzusetzen.

(Datum)

(Unterschrift)



11.3. Selbstauskunftserklärung

präventi  n
im erzbistum köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

11.4. Zuständigkeiten DiCV

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und die Koordination weiterer Unterstützungsleistungen bzw. das Fallmanagement bei einer Intervention in Kindeswohlgefährdenden, meldepflichtigen (nach § 47 SGB VIII) (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene bzw. Übergriffen unter Kindern in **pfarrlichen Kitas** im Erzbistum Köln

(Verdachts-)Fälle		Zuständige Stelle / Ansprechperson(en)
 (Verdachts-)Fälle von Übergriffen unter Kindern in der Kita		DiCV, regional zuständige Kita-Fachberatung Name: Tel.: Mobil: E-Mail: Bei Abwesenheit die jeweils zuständige Vertretung.
	 (Verdachts-)Fälle von nicht-sexualisierten Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder in der Kita	DiCV, Koordinierungsstelle Kinderschutz Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent Tel.: 0221 2010 358 Mobil: 0151 221 530 86 E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung): Barbara Ullrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79
	 (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kita	EGV, Stabsstelle Intervention Fallmanagement Verantwortliche: Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte, Katharina Neubauer, stv. Interventionsbeauftragte Tel.: 0221 1642 1821 E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination von weiteren Unterstützungsleistungen bei Kindeswohlgefährdenden (Verdachts-) Fällen in pfärrlichen Kitas im Erzbistum Köln

Stand: 08/2023

DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder			
Fachberatung	Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 01.08.2023	Erzbischöfliches Generalvikariat Team der Stabsstelle Intervention Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 @ intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/	
Name: Tel.: Mobil: Mail:	Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 123 Mobil: 0151 50 379 879 in Vertretung Birgitta Hagemann Tel.: 0221 2010 215 Mobil: 0151 22 155 594 @ kinderschutz@caritasnet.de		
(Verdachts-) Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-) Fälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerrern, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden.	(Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere erwachsene Personen in der Kita	
	(Verdachts-) Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern		
	(Verdachts-) Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ ein Kind falscher Person übergeben oder mangelnde Aufsicht		
	(Verdachts-) Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung		



11.5. Dokumentationsbogen DiCV



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle			





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Er widerungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? - Wann? - Durch wen? - Mündlich? / Schriftlich?	
--	--





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Vereinbarung	
Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern: – Wann? – Wer? – Vereinbarung? – Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? – Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	
--	--

Chronologie des Prozessverlaufs

- z.B.:
- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
 - Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?





11.6. Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Koordinierungsstelle Kinderschutz

Inhaltsangabe

1. Das Profil des Kinderschutz Referenten, Kontaktdaten, Dienstzeiten
2. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick
3. Erklärung von Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita
4. Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk

Kinderschutz-Referent

Name: André Vieren

Qualifikation und Berufserfahrung:

- Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.); Weiterbildung Systemische Beratung (DGSF)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, Kontakt zu Behörden

Kontaktdaten

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr
	Mobiles Arbeiten von zu Hause aus
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für die Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung):

Barbara Ulrich, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick

- ☒ Information und Beratung von pfarrlichen Kita-Trägern zu den notwendigen Handlungsschritten einer Intervention bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Kita-Mitarbeitenden
- ☒ Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung und weiteren Handlungsschritten je nach Bedarf und bei der Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten unter Beachtung des Datenschutzes
- ☒ Ermittlung und Koordination von weiterem internen und externen Unterstützungsbedarf der Träger bzw. Betroffener
- ☒ Sicherstellung des Informationsflusses an (kirchliche) Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☒ Träger unterstützende Kooperation mit (Aufsichts-) Behörden
- ☒ Sammlung der fallbezogenen Dokumente sowie Abfassung von Stellungnahmen und Abschlussberichten
- ☒ Beratung und Unterstützung der Träger bei der nachhaltigen Aufarbeitung von Vorfällen unter Einbezug relevanter Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☒ Initiierung von Qualifizierungsangeboten und Entwicklung von Arbeitshilfen für Einrichtungen und Träger



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Was sind Fälle von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita?

Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)

Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) **ausüben, fördern oder nicht verhindern**

Unangemessenes Erziehungsverhalten

- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern

Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

Quelle: LJÄ NRW (Hg.) - Handreichung Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201023_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk in Fällen von (nicht-sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in der Kita

Erhebung des weiteren Unterstützungsbedarfs im konkreten Fall
im Benehmen mit dem Träger
und Koordinierung der Unterstützungsleistungen durch die
Koordinierungsstelle Kinderschutz, DiCV



Abt. Personal Seelsorgebereiche, jetzt angesiedelt in HA Verwaltung, EGV	Prüfung und Beratung, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) geboten sind; Unterstützung bei der Umsetzung; Genehmigung einer evtl. erforderlichen Beauftragung eines Fachanwaltes
Referat Kitas & Familienzentren, jetzt HA Finanzen, Abt. Finanzen & Controlling im SB; EGV	Beratung und Unterstützung zur Kommunikation innerhalb des EGV, Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragestellungen rund um Kitabetrieb, Partner bei konkreten Fragen zu Betriebserlaubnissen und Trägerfragen
Abt. Verwaltungsleitungen, HA Seelsorge-Personal, EGV	Unterstützung im Bedarfsfall, wenn Verwaltungsleitung involviert ist
Stabsstelle Intervention, EGV	Unterstützung bei der Abgrenzung von nicht sexuell motiviertem Fehlverhalten zu sexualisierter Gewalt bei uneindeutigen (Verdachts-)Fällen
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln, HA Seelsorge, EGV	Einschätzung Inst. Schutzkonzept; Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Abteilung Information und Öffentlichkeit, HA Medien und Kommunikation, EGV	Beratung und Unterstützung im Falle medienrelevanter Krisenkommunikation; Unterstützung der Träger bei der Beantwortung von ausgewählten Presseanfragen
Stabsabteilung Recht, EGV, in die auch die Abt. Recht im SB aufgegangen ist	(straf-) rechtliche Fragestellungen; Fragen zu behördlichen Auflagen der Aufsichtsbehörde; Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall
Abt. Tageseinrichtungen für Kinder, Fachberatung, DiCV	Einschätzung Konzeption/ Beschwerdemanagement Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (siehe jeweilige verpflichtende schriftliche Vereinbarung nach § 8a zwischen Träger und örtlichem Jugendamt)	
Beratungsstellen für betroffene Kinder und deren Eltern	
Supervisor_innen und Coaches zur Unterstützung von irritierten / dysfunktionalen Teams oder für Leitungskräfte	
Mediator_innen für Krisen- / Konfliktgespräche mit betroffenen Eltern	
Moderator_innen für Elternabende/ Elternversammlungen	



caritas



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Diözesan-Caritasverband e. V. · Georgstraße 7 · 50676 Köln

An
die pfarrlichen Träger
katholischer Kitas im Erzbistum Köln

nachrichtlich an

- Kita-Leitungskräfte
- Verwaltungsleitungskräfte

Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Dorothea Herweg
Telefon-Durchwahl 0221 2010-270
Telefax 0221 2010-395
dorothea.herweg@caritasnet.de
www.caritasnet.de
www.katholische-kindergaerten.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Her-al

Datum
29.04.2021

**Kinderschutz-Referent tritt seinen Dienst am 3. Mai 2021 in der Koordinierungsstelle
Kinderschutz des DiCV an**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. April 2021 habe ich Sie bereits über den Zuständigkeitswechsel bei der Beratung, Begleitung und weiterer Unterstützung von nicht-sexualisiertem, Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Beschäftigten in Ihren Einrichtungen, das zugleich einer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII unterliegt, mit Wirkung zum 1. April 2021 auf den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV) informiert. Die Zuständigkeit innerhalb des DiCV übernimmt eine sog. Koordinierungsstelle Kinderschutz, die in der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder angesiedelt ist.

Ich freue mich, Ihnen nun mitteilen zu können, dass der Kinderschutz-Referent, Herr André Vieren, seinen Dienst bereits am Montag, den 3. Mai 2021 antreten wird. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 50% einer Vollzeitbeschäftigung, das sind zzt. 19,50 Std./Woche. Zu seiner Qualifikation kann ich Ihnen mitteilen, dass er ein Studium der Erziehungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen und sich als systemischer Berater (DGSF) weitergebildet hat. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabwägung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, sowie Kontakt zu Behörden.

Selbstverständlich findet zusätzlich auch noch eine Einarbeitung durch sachkundige und in Kinderschutz Fragen erfahrene Kräfte aus unserem Haus statt.

Insofern bin ich überzeugt, dass er Sie in seiner neuen Funktion bei den Handlungsschritten einer Intervention in o.g. (Verdachts-)Fällen und bei der nachhaltigen Aufarbeitung qualifiziert unterstützen und begleiten kann.

Seine Kontaktdaten lauten:**André Vieren**

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.deErreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr <i>Mobiles Arbeiten von zu Hause aus</i>
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für Sie als Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung)**Barbara Ulrich**, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79

Mit seinem Dienstantritt ist die bisherige Übergangslösung durch Frau Ulrich und meine Person aufgehoben.

Bitte kontaktieren Sie Herrn Vieren, wenn Sie bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens unsicher sind, ob eine Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII besteht. Informieren Sie die Koordinierungsstelle bitte zeitgleich, wenn Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR versenden. Zielführend ist es in dem Fall auch, wenn Sie ihm direkt im Anschluss das Institutionelle Schutzkonzept übersenden, das uns meist nicht vorliegt.

Zukünftig wird in diesen Fällen auch Herr Vieren an Stelle der zuständigen Fachberatung die Stellungnahmen ggü. dem LVR (auf dessen Anforderung) nach Erhalt einer Meldung nach § 47 SGB VIII abgeben. Abteilungsintern ist Herr Vieren mit den Fachberaterinnen und Fachberatern vernetzt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, unbedingt ggü. den Leitungskräften Ihrer Kindertageseinrichtungen eine rechtlich verantwortliche Person des Trägers zu benennen, an die die Erstmeldung über einen Verdachtsfall bei dessen Bekanntwerden durch die Leitungskräfte zu erfolgen hat. Keineswegs ist es im Sinne der Aufklärung von Verdachtsfällen zielführend, wenn Leitungskräfte direkt die beschuldigte Person aus der Einrichtung mit den Vorwürfen konfrontieren oder bereits weitere Mitarbeitende dazu befragen.

Sofern betroffene Eltern selbst eine Verdächtigung ggü. den Leitungskräften äußern oder einen Vorfall schildern, müssen diese selbstverständlich adhoc sprachfähig sein. Dies ist ein sehr sensibler Moment, der, wenn die Erstkommunikation misslingt, häufig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Intervention hat und nicht selten zu Presseberichten führt.



In Kooperation mit Frau Ulrich wird Herr Vieren zügig Vorschläge für eine mögliche Erstkommunikation mit betroffenen Eltern entwickeln und der Praxis zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird eine Übersicht über die Handlungsschritte einer Intervention und ein Dokumentationsbogen, der sich am Verlauf einer Intervention orientiert, zeitnah entwickelt werden.

Auf vielfachen Wunsch von Trägerverantwortlichen und Leitungskräften ist diesem Schreiben eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und das etwaige Fallmanagement für die verschiedenen Kategorien von Vorfällen in der Kita als Anlage 1 beigelegt. Daneben ist es mir auch ein Anliegen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz ebenso wie die Komplementärleistungen des Unterstützungsnetzwerks transparent zu machen. Entsprechende Angaben finden Sie in der Anlage 2.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen wieder ab dem 6. Mai kontaktieren.

Freundliche Grüße

Dorothea Herweg

Anlagen (2)



11.7. Dokumentation der Hilfemaßnahme

Mit diesen Dokumenten wird der Verfahrensablauf (siehe Punkt 9.2) umgesetzt und ist daher zwingend erforderlich. So kann der Ablauf sicher eingehalten und automatisch dokumentiert werden.

11.7.1. Ausgangsdaten

Ausgangsdaten

Angaben zum Träger:

Name

Anschrift

Art der Einrichtung + Kontaktdaten:

Angaben zum Kind/zur Familie; Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes:

☐ bei den Eltern oder:



Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- ☐ Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt sexueller
- ☐ Missbrauch medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift der Fachkraft)



11.7.2. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

TeilnehmerInnen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft



ja

nein

Ort, Datum: _____

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.3. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.4. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ aufgeschlossen / kooperativ

☐ hilflos / überfordert

☐ bagatellisierend

☐ aggressiv / ablehnend

☐ Sonstiges: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein



5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

„ja“ „nein“

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)